

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 37 (1964)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : die Mannschaftsausrüstung

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Mannschaftsausrüstung

I.

In Art. 18, Abs. 3, der schweizerischen Bundesverfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Dazu ordnet die Verfassung ausdrücklich an, dass die Waffe in der Hand des Mannes bleiben müsse. In diesen beiden Verfassungsgrundsätzen liegen die charakteristischen Grundprinzipien der militärischen Rüstung des einzelnen Wehrmanns unserer Armee:

1. Der *Grundsatz der Unentgeltlichkeit* der Ausrüstung hat zur Konsequenz, dass der Staat für die Bekleidung und Bewaffnung des Soldaten zu sorgen hat. Es bleibt hier nur noch abzuklären:
 - wie der Staat *intern* diese Aufgabe erfüllen will, d. h. ob der Bund oder die Kantone, oder beide zusammen, für diese Aufwendungen aufkommen wollen;
 - *wie weit* die Pflicht zur Bekleidung geht, d. h. ob darunter nur die eigentliche Uniform verstanden werden soll, oder ob weitere Bestandteile der Bekleidung, wie Unterwäsche, Hemden, Schuhe usw. zu behandeln sind.
 - Schliesslich ist es Sache des Staates, das *wie* der Uniformierung und der Bewaffnung festzulegen, indem er die Bewaffnungs- und Bekleidungs Vorschriften erlässt und die einzelnen Ordonnanzen festlegt.
2. Der Grundsatz, dass der Schweizer Soldat seine *Waffen, seine persönliche Ausrüstung und seit dem letzten Krieg sogar auch die Munition mit sich nach Hause nimmt*, hat seine Grundlage weniger in den militärischen Vorzügen dieses Verfahrens, als vor allem in der nur historisch erklärbaren schweizerischen Eigenheit, dass zum freien Mann die Waffe gehört. Die Waffe hat als Symbol des freien Mannestums bei uns auch heute noch ihre volle Bedeutung; nicht nur das Schwert, sondern auch das Sturmgewehr hat im Schweizerhaus seinen Platz. Dass dieser Brauch daneben auch bedeutende militärische Vorzüge hat, nehmen wir sehr gerne mit in Kauf:
 - die Raschheit unserer Mobilmachung und die sofortige Bereitschaft von grossen Teilen der Armee sind weitgehend eine Folge dieses Prinzips;

- die ausserdienstliche Tätigkeit, vor allem das ausserdienstliche Schiessen ist undenkbar, ohne die zu Hause aufbewahrten Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände;
- durch die private Aufbewahrung werden dem Staat erhebliche Kosten und Mühen abgenommen. Es sei – einmal mehr – der Schweizer Frau für diesen grossen Dienst an der Landesverteidigung gedankt!

II.

Nach dem in der schweizerischen Militärgesetzgebung, insbesondere der Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung verankerten Sprachgebrauch besteht die *Mannschaftsausrüstung* aus:

- der sogenannten «*persönlicher Ausrüstung*»
- der *Bewaffnung* (wozu auch das Lederzeug gezählt wird)
- den sogenannten «*besondern Ausrüstungsgegenständen*».

Betrachten wir diese drei Kategorien etwas näher.

1. *Die persönliche Ausrüstung*

Zur persönlichen Ausrüstung gehören:

a. *Die Bekleidung*

Hier steht der bereits genannte Grundsatz obenan, dass der Soldat vom Staat der Armee vollständig uniformiert wird. Er hat praktisch nur für seine Leibwäsche selbst zu sorgen; dabei übernimmt der Staat heute auch die Uniformhemden.

Die Bekleidung setzt sich zusammen aus: Waffenrock, Hose, Mantel, Mützen, Helm, Gamaschen sowie den verschiedenen Abzeichen.

b. *Das Gepäck*

Dieses besteht aus Rucksack, Tornister, Brotsack, Brotbeutel, Feldflasche, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Anstreichbürstchen, Rahmentasche und Koffer.

2. *Die Bewaffnung*

Als *Bewaffnung* des Soldaten gelten:

Hand- und Fautsfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Feldgurt, Leibgurt, Bajonettscheidetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier, Tragriemen.

3. *Die besondern Ausrüstungsgegenstände*

Als solche gelten je nach Waffengattung:

Fahrräder, Schriftentaschen, Signalpfeifen, Kavalleriereitzeuge, Sporren, Musiktaschen, Dolch-Schlagbänder, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarken, Identitätskarten, Arzt- und Sanitätstaschen, Bussolen, Schuhe, Uniformhemden und Krawatten.

Für das *Ordonnanzschuhwerk* ist festzustellen, dass eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur unentgeltlichen Abgabe an den Soldaten an sich nicht bestünde. Aus militärischen Erwägungen sowie im Sinn eines Entgegenkommens hat der Bundesrat jedoch in einer Verordnung vom 4. Januar 1957/11. Dezember 1961 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk die Bedingungen umschrieben, unter denen auch

hier ein Gratisbezug sowie ein Bezug zu herabgesetztem Preis möglich sind. – Die *Militärfahrräder* sind seit einer Novelle zur Militärorganisation vom Jahr 1951 Bestandteil der Mannschaftsausrüstung; sie werden nicht mehr wie früher vom Mann zum halben Tarifpreis bezogen und als «Dienstrad» vom Radfahrer mit seinen Dienstleistungen «abbezahlt».

Der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass die *Offiziere* ihre *Bekleidung* selbst beschaffen und hierfür vom Bund nach einem besondern Tarif entschädigt werden. Daneben erhalten aber auch die Offiziere, gleich wie die Mannschaften und Unteroffiziere, die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die Bewaffnung und die besondern Ausbildungsgegenstände vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt. (Art. 95 der Militärorganisation in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Mai 1959 über die Offiziersausrüstung.)

III.

Für die *Beschaffung der Mannschaftsausrüstung* gilt die althergebrachte Kompetenzordnung, die in Art. 20, Abs. 3, der Bundesverfassung verankert ist, dass die Beschaffung und der Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung *Sache der Kantone* ist, dass sie jedoch für die daraus erwachsenden Kosten vom Bund entschädigt werden. Diese Ordnung der Dinge kann nur historisch verstanden werden; sie ist das Schlussergebnis eines während einigen Jahrzehnten andauernden Ringens zwischen eidgenössischer Zentralgewalt und den Kantonen. Auch wenn sie weder logisch noch sehr rationell ist, steht die heutige Regelung doch ausserhalb jeder Diskussion, nachdem es heute gelungen ist, zwischen dem Bund und den Kantonen einen Schlüssel für die Lastenverteilung zu finden, dem alle Beteiligten zustimmen können. Die von den Kantonen beschafften Gegenstände der persönlichen Ausrüstung müssen genau den vom Eidgenössischen Militärdepartement festgelegten Mustern und Normen (Ordonnanzen) entsprechen; diese Beschaffung durch die Kantone erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der in den letzten 5 Jahren durchschnittlich in einem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Rekruten.

Bei den Gegenständen der *Bekleidung* und des *Gepäcks*, die grösstenteils von den Kantonen beschafft werden, handelt es sich fast durchwegs um handwerklich hergestellte Artikel, die hauptsächlich an das Kleingewerbe (Sattler, Schneider, Heimarbeiter usw.) zur Ausführung vergeben werden. Diesen Aufträgen kommt eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Es ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, dass ein bedeutender Teil dieser Gattungen des Kleingewerbes heute fast nur noch von Militäraufträgen lebt. Gemeinsam mit der Kriegstechnischen Abteilung werden von den Kantonen jährlich 1800–2000 Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen im ganzen Land mit militärischen Aufträgen beschäftigt, während rund 1500 Schuhmacher- und Sattlerbetriebe regelmässig Armeeaufträge erhalten.

Die so hergestellten Gegenstände der persönlichen Ausrüstung werden von der Kriegstechnischen Abteilung übernommen und der Kriegsmaterialverwaltung zur Einlagerung in den Zeughäusern übergeben. Hier wird der Wehrmann ausgerüstet, was in der Regel zu Beginn seiner Rekrutenschule geschieht, wo ihm erstmals neue oder neuwertige Waffen und Ausrüstungen ausgehändigt werden.

Die Beschaffung der *Bewaffnung* erfolgt durch die Kriegstechnische Abteilung (KTA); die eigentlichen Waffen (Karabiner, Sturmgewehre, Pistolen und Revolver, Bajonette

und Dolche) werden entweder in der Eidgenössischen Waffenfabrik (Bern) oder in den Privatfirmen, welche Feuerwaffen herstellen (insbesondere der SIG Neuhausen und ihren Unterlieferanten), fabriziert.

Das *Lederzeug* wird an die privaten Sattlerbetriebe im ganzen Land zur Herstellung vergeben. Dasselbe gilt auch für die *besondern Ausrüstungsgegenstände*, die von der KTA, je nach ihrer Art, bei industriellen oder handwerklichen Betrieben des Landes beschafft werden. Beim *Armee-Schuhwerk* ist interessant zu wissen, dass von den benötigten Schuhen rund 20% vom Schuhmachergewerbe hergestellt werden, während die Schuhindustrie rund 80% der Armeeaufträge erhält.

IV.

Die *Einlagerung und Verwaltung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung* erfolgt durch die Kriegsmaterialverwaltung. Dabei werden drei Kategorien von Reserven gebildet, die zusammen den Kriegsvorrat bilden:

- Reserve I: neue und neuwertige Gegenstände,
- Reserve II: gebrauchte, aber gut erhaltene Gegenstände,
- Reserve III: Gegenstände älterer Ordonnanz und gebrauchte Gegenstände, die nicht mehr als Reserve I verwendet werden können.

Für die *Abgabe* der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung an die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind die vom Eidgenössischen Militärdepartement aufgestellten *Ausrüstungstabellen* massgebend, wobei der Grundsatz gilt, dass immer zuerst die Gegenstände älterer Ordonnanz aufgebraucht werden müssen, bevor die neuere Ordonnanz abgegeben wird. Bei der Abgabe wird unterschieden zwischen:

- der *Neuausrüstung* von Rekruten, neu ernannten Unteroffizieren sowie neu ausgerüsteten HD und FHD;
- der *Wiederausrüstung* von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;
- dem *Ersatz- und Umtausch* von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung.

Für die Neuausrüstung der Rekruten stellt die Militärorganisation (Art. 88, Abs. 2) den Grundsatz auf, dass ihnen *neue* oder neuwertige Waffen und Ausrüstungen abzugeben seien. Gegenstände, die während der Dauer der Wehrpflicht unbrauchbar werden oder zugrunde gehen, müssen ohne Verzug ersetzt werden; diesen Ersatz bezeichnet man in der Fachsprache als «Retablierung».

Die Abgabe der Mannschaftsausrüstung wird in das *Dienstbüchlein* des Wehrpflichtigen eingetragen.

V.

Aus der Tatsache, dass der Schweizer Soldat seine Mannschaftsausrüstung nach seiner Entlassung aus Militärdienstleistungen mit sich nach Hause nimmt und sie hier aufbewahrt bis zum nächsten Einrücken, sei es zum Instruktions- oder Aktivdienst, ergeben sich verschiedene *Konsequenzen*.

1. Der Wehrpflichtige ist *gehalten*, die in seinem Besitz befindliche Mannschaftsausrüstung an seinem Wohnort aufzubewahren, sie in gutem, feldtüchtigem Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren (MO Art. 91 und DR Ziff. 147 und 214). Hat der Wehrpflichtige nicht die Möglichkeit, seine Mannschaftsausrüstung persönlich

aufzubewahren, kann sie ausnahmsweise im Zeughaus des Einteilungskantons gegen eine Gebühr *hinterlegt* werden; hierfür ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Diese Hinterlegung ist nur beim Vorliegen von Sonderverhältnissen möglich; hierher gehören insbesondere die Fälle der Tätigkeit im Ausland, ohne dass dabei ein Ausländerurlaub erteilt wird.

Wehrmännern, die nicht imstande sind, ihre Mannschaftsausrüstung zu besorgen, oder die sich in ihrer Behandlung nachlässig erwiesen haben, wird die Ausrüstung *weggenommen* und ebenfalls gegen eine Gebühr, im Zeughaus des Einteilungskantons hinterlegt.

Gleichzeitig *haftet* der Mann für schuldhaften Verlust oder für Beschädigung des ihm übergebenen Materials (MO Art. 91, VR Art. 567, DR Ziff. 147). Der Mann ist nach Massgabe seines Verschuldens verpflichtet, Schäden auf seine Kosten beheben zu lassen, oder fehlende Gegenstände zu ersetzen. Unter Umständen kann auch *Bestrafung* wegen Missbrauch und Verschleuderung von Material erfolgen (MStG Art. 73). Unzulässig ist auch jedes *Abändern* der vom Staat abgegebenen Ausrüstung.

2. Über die *ausserdienstliche Benützung* von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung enthält das Dienstreglement in den Ziff. 147 ff. sehr eingehende Vorschriften. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, sie ausser Dienst zu tragen oder zu gebrauchen. Eine Reihe von Ausnahmen sind jedoch im Dienstreglement und in Sondervorschriften enthalten; diese dienen in erster Linie der Erfüllung von ausserdienstlichen Aufgaben, insbesondere der militärischen Ausbildungstätigkeit ausser Dienst.
3. Damit sich die Armee über den Zustand der in der Hand des Wehrpflichtigen befindlichen Mannschaftsausrüstung von Zeit zu Zeit Rechenschaft geben kann, wird diese in jedem Militärdienst sowie im Verlauf besonderer gemeindeweiser Inspektionen regelmässig *inspiziert*. Mannschaften und Unteroffiziere im Auszugs- und Landwehralter haben alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr zu einer Inspektion ihrer Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung anzutreten (MO Art. 99). Eine besondere Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen regelt die Durchführung dieser Inspektionen, deren Bestehen, wie auch der Unterhalt des Materials, zu den ausserdienstlichen Pflichten des Wehrmanns gehört (DR Ziff. 214).
4. Die Mannschaftsausrüstung bleibt, trotzdem sie sich im Besitz des Wehrmannes befindet, *Eigentum des Bundes*. Dies hat zur Folge (MO Art. 92):
 - a. Sie darf vom Wehrmann nicht *veräussert* werden; ein solches Rechtsgeschäft wäre ungültig;
 - b. Sie darf weder *gepfändet* noch *mit Beschlagnahme* belegt werden; Art. 92 Ziff. 6 des BG über Schulbetreibung und Konkurs befreit die militärischen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände (wie auch das Dienstpferd und den Militärsold!) ausdrücklich von der Pfändbarkeit;
 - c. Sie sind von kantonalen Steuern, Gebühren und Bewilligungen ausdrücklich ausgenommen (MO Art. 164 und 165).

VI.

In Art. 94 der Militärorganisation ist die in der MO von 1874 erstmals umschriebene alteidgenössische Tradition verankert, dass der Schweizer Soldat, der seine Wehrpflicht vollständig erfüllt hat, gewissermassen als Belohnung für die von ihm geleisteten Dienste, seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung als freies Eigentum behalten darf, wenn er aus der Wehrpflicht entlassen wird. In Art. 49 ff. der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung werden die Grundsätze festgehalten, die für diesen Übergang der Mannschaftsausrüstung in das Eigentum des Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen massgebend sind. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- a. dass der Mann seine Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung *vollständig erfüllt* hat;
- b. dass sich die Ausrüstung *im Besitz des Mannes befindet*, oder dass sie von ihm ordnungsgemäss hinterlegt worden ist.

Im Zusammenhang mit der Truppenordnung 1961 ist die altersmässige Begrenzung der Wehrpflicht von 60 auf 50 Jahre herabgesetzt worden. Die Verwirklichung dieser neuen Ordnung erfolgt stufenweise und verteilt sich über mehrere Jahre: nachdem Ende 1963 damit begonnen wurde, soll sie Ende 1966 verwirklicht sein. Für diese Übergangszeit musste eine Anpassung der Vorschriften über die Mannschaftsausrüstung vorgenommen werden, in welcher festgelegt wurde, wie sich in dieser Zeit der Übergang der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung in das Eigentum des Wehrmanns gestalten soll. Der Bundesrat hat mit einem Beschluss vom 21. Dezember 1962 diese Verhältnisse geordnet. Da sich das Verfahren bisher grundsätzlich bewährt hat, konnte sich der Bundesratsbeschluss darauf beschränken, in Form einer Tabelle anzugeben, unter welchen Bedingungen in den einzelnen Jahren bis 1966 die Wehrpflicht als *voll erfüllt* gilt. Diese wird dann als erfüllt anerkannt, wenn der Mann mit seiner Ausrüstung der Armee wie folgt zur Verfügung gestanden ist:

bis Ende 1963:	während 33 Dienstjahren
bis Ende 1964:	während 31 Dienstjahren
bis Ende 1965:	während 28 Dienstjahren
bis Ende 1966:	während 25 Dienstjahren

Diese Minimalzahlen werden angemessen herabgesetzt, wenn der Mann erst nach seinem 23. Altersjahr rekrutiert wurde.

Durch diese Anpassung der für die vollständige Erfüllung der Wehrpflicht notwendigen Zahl von Dienstjahren an die neue Wehrpflichtordnung, wurde die bisherige Regelung der dem Mann überlassenen Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht berührt. Nach wie vor gilt das Prinzip, dass nur eine lückenlose Erfüllung der Wehrpflicht den Anspruch auf die vollständige Übernahme der Mannschaftsausrüstung begründe. Um jedoch Härten zu mindern, die bei einer nahezu vollständigen Wehrpflichtererfüllung eintreten können, wurde bestimmt, dass Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die vor Erreichung der Altersgrenze dienstuntauglich erklärt werden, verlangen können, dass ihnen *zwei Gegenstände* der Mannschaftsausrüstung unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie der Armee wenigstens eine gewisse Minimalzeit zur Verfügung gestanden haben. Diese Zahl von Jahren wurde ab 1963 ebenfalls neu festgelegt, nämlich:

- bis Ende 1963: auf mindestens 24 Dienstjahre
- bis Ende 1964: auf mindestens 22 Dienstjahre
- bis Ende 1965: auf mindestens 19 Dienstjahre
- bis Ende 1966: auf mindestens 16 Dienstjahre

Bei vollständiger Erfüllung der Wehrpflicht gehen *sämtliche Gegenstände* der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum des Mannes über, sofern sie nicht nur leihweise abgegeben wurden, wie dies beim Helm (oder Sturzhelm), bei der Taschenmunition sowie neuerdings auch beim Sturmgewehr der Fall ist. Die ausscheidenden Wehrmänner, die nur Anspruch auf zwei Gegenstände haben, können diese selbst auswählen.

Bisher wurde es immer als ein Mangel empfunden, dass diejenigen Wehrmänner, die keinen Anspruch auf Übernahme von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung haben, überhaupt keine materielle Erinnerung an ihre Dienstzeit erhielten. Um auch diese Härte zu mildern, hat der Bundesrat am 20. Dezember mit Rückwirkung auf den 15. November 1963 beschlossen, dass inskünftig jeder aus der Wehrpflicht entlassene und dienstuntauglich erklärte Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, unabhängig von der Dauer seiner Dienstleistung, das *Soldatenmesser als Eigentum behalten dürfe*. Für Wehrmänner, die ihre Wehrpflicht voll erfüllt haben, tritt dadurch keine Änderung ein; für die Wehrmänner, die zwei Ausrüstungsgegenstände auswählen können, kommt das Soldatenmesser zu den beiden Gegenständen noch hinzu, und jene, die bisher gar keinen Anspruch auf einen Ausrüstungsgegenstand hatten, erhalten nun wenigstens das Messer als Erinnerung an ihre Dienstleistung in der Armee. Diese Neuregelung ist bereits anlässlich der Entlassungsinspektionen 1963 angewendet worden; sie gilt seit dem 15. November 1963 auch im Fall der Dienstuntauglichkeit.

Die umschriebene Übergangslösung läuft Ende 1966 ab. Vom Jahr 1967 an wird die neue Regelung des Wehrpflichtalters in der Armee verwirklicht sein, so dass auf diesen Zeitpunkt auch eine endgültige Ordnung des Übergangs der persönlichen Ausrüstung in das Privateigentum des Mannes zu treffen sein wird.

Kurz

Das Wesen der Demokratie besteht nicht darin, dass alle alles verstehen und machen sollen – das führt allein zum vollendeten Dilettantismus –, sondern dass aus der Gesamtheit des Volkes heraus und nicht aus einer bevorrechteten Klasse der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird.

Hans Nabholz